

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 14/07 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **D r. B e r c h t o l d** und **D r. B e r n s d o r f f** beschlossen:

Der Rechtsbehelf des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 24. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen. Die sonstigen Anträge des Klägers in seinen Schreiben vom 12., 13., 18. und 23. Februar 2007 sind unzulässig.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Rechtsbehelf des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 24. Januar 2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Seine sonstigen Anträge sind unzulässig.
- 2 Vor dem Bundessozialgericht haben sich Rechtsschutzsuchende grundsätzlich bei allen Prozesshandlungen und bereits bei Anbringung ihres Gesuchs durch einen zugelassenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (§ 166 SGG). Das vom Kläger selbst unterzeichnete Rechtschutzbegehren und seine sonstigen Anträge in den genannten Schreiben erfüllen schon aus diesem Grund die formellen Voraussetzungen nicht.
- 3 Der Senat konnte in der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmten Besetzung entscheiden. Er wird hieran durch das bereits aus den vorstehend genannten Gründen unzulässige Ablehnungsgesuch nicht gehindert.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)